

## **Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Wirtschaftsministeriums**

### **Sozial- und Umweltstandards in der öffentlichen Beschaffung Baden-Württembergs**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit sie bereit ist, über den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit hinaus in ihrem Beschaffungswesen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen;
2. wie sie die Entwicklung von Zertifizierungssystemen und Verhaltenskodizes in den letzten Jahren bewertet und inwieweit sie diese in ihrem Beschaffungswesen nutzt;
3. inwieweit sie bereit ist, bei der Beschaffung von Dienstkleidung zukünftig die Einhaltung von Öko- und Sozialstandards zu berücksichtigen;
4. welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. ergreifen will, um den Anteil an fair gehandelten Produkten im Beschaffungswesen zu erhöhen;
5. inwieweit sie bereit ist, bei Sozialkriterien im Beschaffungswesen prioritär auf Zertifikate zu setzen und sofern Eigenerklärungen akzeptiert werden, diese überprüfbar zu gestalten und mit Überprüfungsmechanismen zu versehen;
6. welche Zielmarken sie sich für eine umwelt- und klimaverträgliche Beschaffung gesetzt hat und welche Daten sie diesbezüglich erhebt;

7. in welcher Form sich das Land auf Bundesebene für Sozial- und Umweltstandards im Beschaffungswesen einsetzt und welche Position das Land bezüglich des Vorschlags eines zentralen Registers für „saubere Firmen“ einnimmt;

II.

einen Aktionsplan zur sozial-ökologischen öffentlichen Beschaffung aufzulegen, der die oben genannten Punkte aufgreift.

19. 05. 2010

Kretschmann, Dr. Splett  
und Fraktion

### Begründung

Der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union hat in einer Stellungnahme vom Februar dieses Jahres darauf hingewiesen, dass öffentliche Stellen Mittel in Höhe von 16 % des BIP der Europäischen Union ausgeben und daher einen strategischen Schlüsselmarkt darstellen. Die Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung und des Fairen Handels bei der öffentlichen Auftragsvergabe ermöglicht es deshalb, einen entscheidenden Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

Baden-Württemberg hat 2008 den Beschluss gefasst, bei Beschaffungen Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu vermeiden und damit einen ersten Schritt zur Berücksichtigung von Sozialstandards im Beschaffungswesen gemacht (vgl. VwV Kinderarbeit öA). Allerdings fehlen bisher Aussagen zur Beachtung der anderen ILO-Kernarbeitsnormen (z. B. Beseitigung der Zwangsarbeit). Ausgeblendet bleibt somit, dass die Existenz ausbeuterischer Kinderarbeit und die Verletzung anderer ILO-Normen meist Hand in Hand gehen: Das Ende der Kinderarbeit setzt das Vorhandensein existenzsichernder Löhne für Erwachsene voraus.

Auch deshalb gibt es eine breite Debatte über die Möglichkeiten, die Einhaltung der ILO-Normen in öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern. Bremen hat als erstes Bundesland im vergangenen Jahr einen entsprechenden Beschluss gefasst. Gleichzeitig hat sich auch im Bereich der Hersteller und Importeure, bei Zertifikaten (z. B. XertifiX im Bereich Natursteine) und Verhaltenskodizes (z. B. ICTI im Bereich Spielwaren und *Fair Wear Foundation* im Bereich Bekleidung) in den vergangenen Jahren Einiges bewegt, z. B. gibt es nicht mehr nur in den Niederlanden, sondern auch in Deutschland Arbeitsbekleidungshersteller, die sich durch die *Fair Wear Foundation* kontrollieren lassen.

Als Nachweis für die Einhaltung von Sozialstandards ist die Eigenerklärung, wie sie derzeit von der Landesregierung bezüglich der Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit akzeptiert wird, das schwächste Instrument. Im Gegensatz zur hiesigen Verwaltungspraxis fordert beispielsweise Hannover von den Herstellern einen Nachweis durch ein Fair-Trade- oder gleichwertiges Siegel oder eine Selbstverpflichtung in Form eines Sozialkodexes, der durch ein unabhängiges Gremium kontrolliert wird. Die *Ethical Trading Initiative Norway* sieht bei Fehlen eines Zertifikats zumindest einen ausführlichen *self-assessment questionnaire for agents/importers* vor, der Verantwortlichkeiten und Kontrollmaßnahmen benennt.

Bereits 2003 hat die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten in einer Mitteilung zur integrierten Produktpolitik aufgefordert, Aktionspläne zur umweltfreundlichen Beschaffung zu erarbeiten. Im Juli 2008 folgte der Vorschlag, eine Zielvorgabe von 50 % umweltorientierter Beschaffung bis 2010 in der EU anzuvisieren. Deutschland ist diesen Aufforderungen bislang nicht mit eigenen Vorschlägen nachgekommen. Entsprechend dünn ist auch die Datenlage in Deutschland und Baden-Württemberg, obwohl unter anderem der Rat für Nachhaltige Entwicklung die Empfehlung ausgesprochen hat, verbindliche Ziele für die nachhaltige Beschaffung inklusive eines Ziels zur CO<sub>2</sub>-Einsparung festzulegen und ein Monitoring der öffentlichen Beschaffung in Form eines regelmäßigen Nachhaltigkeitsberichts einzuführen. Klar ist aber, dass wir beispielsweise den Niederlanden weit hinterher hinken: dort hat man sich für 2010 das Ziel gesetzt, komplett gemäß ökologischer (und sozialer) (Mindest-)kriterien zu beschaffen. Das in der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes genannte Ziel „Das Beschaffungs- und Förderwesen der öffentlichen Hand in Baden-Württemberg soll sich an Nachhaltigkeitskriterien ausrichten, d. h. neben ökonomischen auch ökologische und soziale Faktoren berücksichtigen“ ist hingegen bislang weder konkretisiert noch mit Taten unterlegt.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 6. Juli 2010 Nr. 6-4460.0/323 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Kultusministerium, dem Wissenschaftsministerium, dem Justizministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz, dem Sozialministerium und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

*1. inwieweit sie bereit ist, über den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit hinaus in ihrem Beschaffungswesen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berücksichtigen;*

Zu 1.:

Die Vergabe öffentlicher Aufträge dient der ökonomischen Beschaffung des Bedarfs, den die öffentliche Hand für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Vorgaben in den Vergabevorschriften zielen daher in erster Linie auf die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von öffentlichen Mitteln. Für die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots werden daher nur Kriterien herangezogen, die unmittelbar mit der benötigten Leistung zusammenhängen und ihren Wert beeinflussen. Daneben sind die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und des Wettbewerbs zu beachten. Bei den Bietern ist nur die Frage ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) zu prüfen. Somit ist bei staatlichen Aufträgen die Möglichkeit zur Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte begrenzt. Arbeitsbedingungen schlagen sich weder unmittelbar in den Produkten nieder noch beeinflussen sie die Eignung des Lieferanten.

Die ILO-Kernarbeitsnormen (Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Garantie von Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit sowie Abschaffung der Kinderarbeit) betreffen allgemeingültige Sozialstandards. Die ILO-Kernarbeitsnormen sind in den

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

meisten Staaten ratifiziert, so auch in der Bundesrepublik. Die Umsetzung dieser Verpflichtung muss jedoch vorrangig mit anderen und wirksameren Instrumenten als dem Vergaberecht erfolgen. Hierzu gehört aus Sicht der Landesregierung vor allem, die Einfuhr solcher Produkte zu verhindern und in den schwach entwickelten Ländern, in denen vor allem diese Probleme auftreten, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, die angemessenes Wirtschaftswachstum, soziale Sicherung und ökologisches Gleichgewicht einschließt. Hingegen würde die Forderung nach Bekämpfung sozialer Missstände im Ausland durch Vergabeentscheidungen letztlich von den Vergabestellen verlangen, Aufgaben der für die Umsetzung der ILO-Konvention zuständigen Behörden im jeweiligen Herkunftsland einer Ware zu übernehmen.

Überlegungen, für die Ausführung eines Auftrags zusätzliche Bedingungen generell vorzuschreiben, steht in der Praxis entgegen, dass es schwierig ist, solche Vertragsklauseln festzulegen, die mit der Ausführung von Lieferverträgen zusammenhängen, ohne eine Diskriminierung oder ein ungerechtfertigtes Handelshemmnis zu schaffen. Zudem dürften nur solche Anforderungen gestellt werden, deren Einhaltung durch den Auftraggeber kontrolliert werden kann. Schon mit den geltenden Vergaberegelungen führen die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu einem Aufwand, über den sich Vergabestellen und Bieter oftmals beklagen. Es wäre insofern kontraproduktiv, in das Vergaberecht zusätzliche Aspekte einzubeziehen, die mit der benötigten Leistung nicht unmittelbar zusammenhängen. Verschärft wird dies durch die Unklarheit, wie eine Überprüfung stattfinden muss und kann, ob in irgendeinem Teil der Herstellungskette gegen Sozialkriterien verstoßen wurde. Für eine konsequente Befolgung müsste nicht nur der Hersteller eines Produkts diese Standards beachten sondern auch seine Zulieferunternehmen. Für eine Vergabestelle ist dies nicht überprüfbar.

Die Wirtschaft hält nach Mitteilung des baden-württembergischen Industrie- und Handelskammertags die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht für praktikabel. Unternehmen würden vor unlösbare Probleme gestellt, insbesondere wenn ein zu beschaffendes Produkt aus zahlreichen Einzelteilen unterschiedlicher Herkunft besteht. Die Wirtschaft bezweifelt, dass in globalisierten Wertschöpfungsketten ein Nachweis der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen erbracht werden kann.

Die Landesregierung hat durch die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Kinderarbeit öA) vom 20. August 2008 (GABl. S. 325) einen besonderen Beitrag zur Bekämpfung dieser besonders schweren Menschenrechtsverletzung geleistet und damit zusammen mit Bayern eine Vorreiterrolle innerhalb Deutschlands übernommen.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte ist eine weitergehende Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der ILO im öffentlichen Auftragswesen nicht beabsichtigt.

*2. wie sie die Entwicklung von Zertifizierungssystemen und Verhaltenskodizes in den letzten Jahren bewertet und inwieweit sie diese in ihrem Beschaffungswesen nutzt;*

Zu 2.:

In den letzten Jahren sind eine Vielzahl von Zertifizierungssystemen, Labels und Verhaltenskodizes neu auf den Markt gekommen. Überwiegend handelt es sich dabei um Angebote von Nichtregierungsorganisationen. Zertifikate wären insbesondere dann eine verlässliche Entscheidungsgrundlage, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage oder behördlich überwachten Anerkennungssystemen beruhen würden. Nur auf diesem Weg ließe sich festlegen und überprüfen, wann ein Verstoß gegen Standards vorliegt. Unter diesen Voraussetzungen wären Zertifizierungssysteme für öffentliche wie auch für

private Verbraucher gut geeignet, um die Beschaffungsentscheidung nicht ausschließlich vom Preis sondern von weiteren Kriterien wie Energieverbrauch, Umweltschutz allgemein oder Klimaauswirkungen abhängig zu machen. Denn eine Einzelfallprüfung ist faktisch unmöglich, zumal wenn auch noch eine Vielzahl von Sozialkriterien berücksichtigt werden müssten. National und international anerkannt sind beispielweise Umweltzeichen, wie der „Blaue Engel“, die EU-Umweltblume oder der „Energy Star“. Leistungen oder Produkte, die von Unternehmen angeboten werden, die nach der EU-EMAS-Verordnung zertifiziert sind, werden ebenfalls als vorzugswürdig erachtet. Öffentliche Auftraggeber müssen jedoch den anbietenden Unternehmen ermöglichen, die Einhaltung der geforderten Spezifikationen auch auf andere Weise zu belegen. Zu beachten sind dabei das Diskriminierungsverbot sowie die Auftragsbezogenheit herstellerbezogener Kriterien. Gerade im Umweltbereich ist eine ständige Entwicklung von Standards zu beobachten. Selbst die Vorgabe, nur Produkte mit Umweltzertifikat zu verwenden, würde kaum erfüllbar sein, weil über Zahl und Umfang der Zertifizierungen kein allgemeiner Kenntnisstand besteht und sich der Markt auf diesem Gebiet permanent verändert. Vor diesem Hintergrund sollte eine solche Verpflichtung auch nicht faktisch geschaffen werden. Daneben ist fraglich, wie eine umweltverträgliche Beschaffung kontrolliert werden soll. Die Vergabestellen verfügen meist nicht über Personal für die Überprüfung dieser Vorgaben.

Aus Sicht der Wirtschaft würde das Fordern einer Vielzahl verschiedener Zertifikate faktisch den Ausschluss kleiner und mittlerer Unternehmen bedeuten. Denn gerade diese Unternehmen müssten ihre geringen personellen und finanziellen Ressourcen für ihr Kerngeschäft einsetzen und könnten sie nicht für oft kostenaufwändige Zertifizierungsmaßnahmen verwenden.

Mit der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Beschaffung in der Landesverwaltung (Beschaffungsanordnung – BAO) wurde Umweltschutz als allgemein verbindlicher Beschaffungs- und Vergabegrundsatz eingeführt. Produkte und Leistungen, welche die geringsten Umweltbelastungen aufweisen, sollen, auch wenn sie im Vergleich zu anderen Angeboten teurer sind, bevorzugt beschafft werden. Die staatliche Verwaltung wird damit ihrer Vorbildfunktion gerecht. Der Warenkorb des Logistikzentrums Baden-Württemberg (LZBW) enthält bei einer Vielzahl von Produktgruppen den Hinweis auf bestehende Umweltzeichen. Die Beschaffungsstellen können so ohne weitere eigene Recherche auf umweltverträgliche Artikel zugreifen. Auch für das LZBW sind die Zertifizierungssysteme ein wichtiges Bewertungsinstrument (insbesondere für die Ausschreibungen von Büromaterial, Tinte und Toner, Papier und Hygienepapieren). Bei den Ausschreibungsprojekten Schmierstoffe, Tinte und Toner und Kfz-Zubehör werden die Nachweise EMAS-Zertifizierung oder Umweltmanagement ISO 14001 eingefordert. Anerkannte Zertifizierungen, die oftmals von unabhängigen Einrichtungen verliehen werden, machen eine Vergleichbarkeit der diversen angebotenen Produkte erst möglich. Es ist eine positive Entwicklung dieser Zertifizierungssysteme zu beobachten und es sind mittlerweile deutlich mehr zertifizierte Produkte am Markt erhältlich. Verhaltenskodizes werden durch das LZBW beispielsweise über die Zertifizierung des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001:2000 bzw. 9001:2008 von den Bietern verlangt.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung hat 2007 als erstes Bundesland die von der Bundesregierung entwickelten Beschaffungsrichtlinien für Holz und Holzprodukte übernommen. Es wird darauf geachtet, dass ausschließlich Holzprodukte verwendet werden, die aus nachweislich legaler und nachhaltiger Waldwirtschaft stammen. Der Nachweis einer entsprechenden nachhaltigen Waldbewirtschaftung erfolgt durch Vorlage eines Zertifikats des FSC, PEFC oder durch Einzelnachweis. FSC und PEFC sind international tätige Organisationen, die weltweit anerkannte Forstzertifizierungssysteme betreiben.

*3. inwieweit sie bereit ist, bei der Beschaffung von Dienstkleidung zukünftig die Einhaltung von Öko- und Sozialstandards zu berücksichtigen;*

Zu 3.:

Hinsichtlich der Einhaltung von Öko- und Sozialstandards bei der Beschaffung von Verwaltungsbedarf im Allgemeinen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1. verwiesen. Die darin enthaltenen grundsätzlichen Darlegungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge gelten auch für die Beschaffung von Dienstkleidung. Ergänzend kann hierzu im Sinne der Fragestellung noch ausgeführt werden:

Das LZBW berücksichtigt bereits jetzt bei der Beschaffung von Dienstkleidung die Einhaltung von Öko- und Sozialstandards. Allerdings ist das LZBW hier auf die persönlichen Lieferantangaben hinsichtlich der Einhaltung angewiesen und zugleich beschränkt. Eine Überprüfung der Einhaltung von Sozialstandards ist u. a. aufgrund der Vielfalt der eingesetzten Materialien/Zutaten nicht möglich, da innerhalb eines Versorgungsauftrages konfektionierte Bekleidungsprodukte ausgeschrieben werden und somit in der Regel nur der Konfektionär Vertragspartner ist. Eine Überprüfung würde bedeuten, dass der Werdegang eines Bekleidungsteils bei entsprechendem Materialeinsatz bis zu den „Baumwollplantagen“ zurückverfolgt werden müsste.

Grundsätzlich kamen bei der Dienstkleidung für die Polizei Baden-Württemberg bereits in der Vergangenheit weitgehend Materialien, welche nach dem „Öko-Tex Standard 100“ für schadstoffarme Bekleidung klassifiziert waren, zum Einsatz. Da für die Verarbeitung/Konfektion der einzelnen Materialien zum fertigen Bekleidungsteil oftmals zusätzliche „Verarbeitungsausrüstungen“ notwendig werden, wurde bei der großen Ausschreibung der neuen blauen Uniform zusätzlich zum schadstoffarmen Materialeinsatz auch eine Klassifizierung nach „Öko-Tex Standard Klasse 2“ von den einzelnen konfektionierten Bekleidungsteilen gefordert.

Die Beschaffung der Forstdienstkleidung erfolgt im Auftrag des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und der Kreise im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperation durch das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN). Bei den Vergabeverfahren durch das LZN werden von den Bietern mehrere Nachweise verlangt, die ohne die notwendigen Qualitätsstandards zu ignorieren, zwingender Bestandteil der Vergaberegeln sind und bei Nichtabgabe zum Ausschluss des Angebotes führen können. Dabei handelt es sich u. a. um Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit (Einhaltung der deutschen Gesetze), zur Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit (Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit ) und zu den Sozial- und Umweltstandards (Einhaltung von Gesetzen, Arbeitsplatz- und Arbeitszeitvorschriften, Einhaltung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Beachtung von Respekt und Würde der Beschäftigten, Kooperationsfreiheit und Recht auf kollektive Lohnverhandlungen; Einhaltung von Umweltschutzvorgaben, Einhaltung der jeweils gültigen lokalen ökologischen Mindeststandards, Verpflichtung zur Umweltschonung, FCKW-Verwendungsverbot, Einhaltung von Zollvorschriften). Die Kleidungsstücke müssen bezüglich Schadstoffbelastung den „Öko-Tex Standard 100“ erfüllen. Auf die Erfüllung der Anforderungen des Global Organic Textile Standard (GOTS) muss aufgrund der besonders hohen Anforderungen an Farbechtheit, Scheuerbeständigkeit oder Höchstzugkraft der Forstdienstkleidungsstücke verzichtet werden. Selbst herkömmliche Färbemethoden haben sehr schnell ihre Grenzen in Bezug auf Waschbarkeit und Farbverlust erreicht. Um die gewünschte Strapazierfähigkeit der Gewebe zu sichern, ist auch auf eine Beimischung von synthetisch hergestellten Fasern wie z. B. Polyamid nicht zu verzichten. Baumwoll- oder Wollfasern erreichen nicht die notwendige Scheuerbeständigkeit, die im Förster-Alltag notwendig ist.

Bei der Beschaffung von Dienstkleidung von den Universitätsklinika werden die Öko- und Sozialstandards unter Berücksichtigung des Kostenaspekts und der Wirtschaftlichkeit eingehalten. Insbesondere wird darauf geachtet, dass Gewebe nach dem „Öko-Tex Standard 100“ produziert wird und bei der Herstellung soziale Standards erfüllt werden. Die Studentenwerke des Landes (Anstalten des öffentlichen Rechts) beschaffen einheitliche Dienstkleidung für Beschäftigte der Hochschulgastronomie (Mensen). Die Beschaffung erfolgt i. d. R. auf dem Wege der Mietwäsche. Alle Studentenwerke beziehen ihre Mietwäsche zwischenzeitlich bei einem Unternehmen, mit dem nach gemeinschaftlicher Ausschreibung ein Rahmenvertrag geschlossen worden ist. Dieses Unternehmen setzt ausschließlich Textilien nach dem „Öko-Tex Standard 100“ ein. Die gesamte bezogene und eingesetzte Wäsche stammt aus Europa. Das Unternehmen ist Mitglied im „Industrieverband Textil Service e. V.“, zahlt insofern Tariflöhne und beschäftigt keine Personen zu Billiglöhnen.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM) wird für die Autobahnmeistereien und für die Betriebshöfe der Wasserwirtschaftsverwaltung über das LZBW Arbeitskleidung beschafft, die den besonderen Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss. Ökologische und soziale Kriterien spielen insoweit eine untergeordnete Rolle. Beispielfähig wird mitgeteilt, dass die in den letzten Jahren im Auftrag der Straßenbau- bzw. Wasserwirtschaftsverwaltung vom LZBW abgewickelten Ausschreibungen bzw. Vergaben dazu führten, dass Ausstattung, die in Baden-Württemberg und im Saarland hergestellt wurde, den Zuschlag bekam. Soweit anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten einschlägigen Bedarf anbieten, wird dort vorrangig eingekauft (z. B. reflektierende Warnwesten).

Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz benötigt aufgabenbezogen z. B. Labormäntel, Sicherheitsschuhe und Kälteschutzjacken. Die Produkte müssen den spezifischen Anforderungen entsprechen. Die Qualitätsansprüche umfassen eine möglichst lange Lebensdauer. Die Produktauswahl bezieht bislang keine ökologischen bzw. sozialen Gesichtspunkte ein, da der Fachhandel keine entsprechenden Hinweise oder Produktbeschreibungen anbietet.

Die Zentren für Psychiatrie arbeiten bei der Beschaffung von Dienstkleidung insbesondere mit solchen Firmen zusammen, die die Einhaltung von Öko- und Sozialstandards durch entsprechende Zertifikate vorweisen können.

Die Beispiele belegen, dass Öko- und Sozialstandards bisher schon bei der Beschaffung von Dienstkleidung durch Landeseinrichtungen berücksichtigt werden. Weitergehender Maßnahmen bedarf es daher nicht.

*4. welche Maßnahmen sie ergriffen hat bzw. ergreifen will, um den Anteil an fair gehandelten Produkten im Beschaffungswesen zu erhöhen;*

Zu 4.:

Bei fair gehandelten Produkten handelt es sich insbesondere um Lebensmittel und sonstige landwirtschaftlichen Produkte. Insoweit fallen unter die Betrachtung die Kantinen, die Mensen, die Cafeterien und das Catering der Landeseinrichtungen. Im Allgemeinen werden dort bereits jetzt schon unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fair gehandelte Produkte (insbesondere Kaffee und Tee) beschafft, sofern die Herstellungsweise durch Zertifizierung oder Produktbeschreibung nachgewiesen ist. Dies ist in diesen streng auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten Eigenbetrieben allerdings nur möglich, soweit dies jeweils preislich und qualitativ bei den Kunden Akzeptanz findet. Ein Beispiel dazu:

Die baden-württembergischen Studentenwerke bieten in den Verpflegungseinrichtungen schon seit Jahren fair gehandelte Produkte an. Das Angebot va-

riert – auch abhängig von der Nachfrage – von Studentenwerk zu Studentenwerk. Es wird vor allem fair gehandelter Kaffee eingesetzt, aber bei einzelnen Studentenwerken bspw. auch fair gehandelte Trinkschokolade oder Tee, GEPA-Produkte sowie Produkte in Bioqualität mit Fair-Trade-Siegel. Die Studentenwerke sind grundsätzlich bestrebt, das Angebot an fair gehandelten Produkten auszudehnen. Außerdem werden beim Einkauf auch regionale Anbieter unterstützt, indem regionale Produkte (wie Backwaren, Obst, Gemüse, Metzgereiprodukte etc.) bevorzugt werden oder durch Bezahlen eines fairen Milchpreises.

Besondere Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der fair gehandelten Produkte sind für die Beschaffung der Landeseinrichtungen nicht getroffen oder vorgesehen. Mangels einer allgemein festgelegten und anerkannten Definition, was unter fair gehandelten Produkten zu verstehen ist, können nach Auffassung der Landesregierung auch keine Maßnahmen ergriffen werden, um deren Anteil am Gesamtumfang der Beschaffung durch Landeseinrichtungen zu erhöhen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1. Bezug genommen.

*5. inwieweit sie bereit ist, bei Sozialkriterien im Beschaffungswesen prioritär auf Zertifikate zu setzen und sofern Eigenerklärungen akzeptiert werden, diese überprüfbar zu gestalten und mit Überprüfungsmechanismen zu versehen;*

Zu 5.:

Ein Hauptgrundsatz des öffentlichen Vergaberechts ist das insbesondere aus den Diskriminierungsverboten des EU-Vertrags und aus Artikel 3 GG abgeleitete Gebot, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge alle Unternehmen gleich zu behandeln. Ein ausschließliches Abstellen auf bestimmte Zertifikate ist insoweit nur zulässig, wenn diese europaweit bzw. international eingeführt sind (z. B. durch EU-Normen oder ISO-Normen). Beim Fordern anderer Zertifikate (z. B. nach nationalen Normen oder von privaten Organisationen) müssten somit zugunsten der Bieterfirmen stets auch andere gleichwertige Nachweise zugelassen werden, u. U. auch Eigenerklärungen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2. Bezug genommen.

Hinzu kommt der Aspekt, dass die – gerade auch im öffentlichen Auftragswesen vielfach vorkommenden – Forderungen nach Nachweisen für die Unternehmen ein erheblicher Bürokratiekostenfaktor sind. Im Zuge der auf Bundesebene laufenden Reform des Vergaberechts wurde deswegen z. B. in der kürzlich in Kraft getretenen Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Ausgabe 2009, festgelegt, dass Nachweise künftig grundsätzlich in Form von Eigenerklärungen zu verlangen sind. Die ausnahmsweise Forderung von anderen Nachweisen haben die Auftraggeber in ihrer einzelfallbezogenen Dokumentation besonders zu begründen.

Die z. B. in der VwV Kinderarbeit öA getroffene Vorgabe einer Eigenerklärung liegt somit voll auf dieser Linie. Mit dieser Lösung wird einerseits eine hohe Sensibilisierung für das Problem erzeugt, andererseits der Aufwand für die Unternehmen so niedrig wie möglich gehalten. Deshalb sollte das Thema Zertifizierung im öffentlichen Auftragswesen nicht stärker forciert werden.

*6. welche Zielmarken sie sich für eine umwelt- und klimaverträgliche Beschaffung gesetzt hat und welche Daten sie diesbezüglich erhebt;*

Zu 6.:

Leitlinien, Leitfäden und Erlasse, die der Beschaffung umwelt- und klimaverträglicher Produkte und Dienstleistungen Priorität einräumen, bestehen für die Landesbehörden auf unterschiedlichen Ebenen:

Das inzwischen novellierte Vergaberecht lässt die Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe zu (vgl. § 97 Abs. 4 GWB in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009, BGBl. I S. 790).

Die Zielmarken der Landesregierung ergeben sich aus dem Umweltplan Baden-Württemberg und seiner Fortentwicklung im Jahr 2007. Dieser weist im Besonderen Teil, Schonung natürlicher Ressourcen, die Handlungsfelder und Maßnahmen in Querschnittsbereichen, u. a. im Kapitel „Umweltfreundliche Beschaffung“ aus. Die von der Landesregierung im Umweltplan für die verwaltungseigene Beschaffung verabschiedeten Grundsätze finden sich in Nummer 6 der BAO wieder. Die BAO schreibt den Umweltschutz als allgemein verbindlichen Beschaffungs- und Vergabegrundsatz fest. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Vergabevorschriften dasjenige Angebot unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeigneten Erzeugnissen bzw. Dienstleistungen zu bevorzugen ist, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Der unter Umständen höhere Preis ist für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 der Landeshaushaltsordnung als wirtschaftlich angesehen werden kann. Dabei sind gegebenenfalls auch nicht monetär exakt zu bewertende Vorteile für das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

Daneben verpflichtet § 2 Landesabfallgesetz die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem gesamten Wirkungskreis zur Erreichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beizutragen. Insbesondere soll zur Erreichung dieses Zieles bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die aus Abfällen, mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich in besonderem Maße zur Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung eignen. Mehrkosten stehen dieser Verpflichtung nur dann entgegen, wenn sie unzumutbar sind.

Zur Beschreibung der erforderlichen ökologisch vorteilhaften Eigenschaften einzelner Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen verweist die BAO insbesondere auf den vom UVM herausgegebenen Leitfaden „Umweltorientierte Beschaffung“, dessen Anwendung somit bei der Beschaffung verpflichtend ist. Dieser Leitfaden wurde im Auftrag des UVM vom Öko-Institut Freiburg überarbeitet und mit seiner 3. Auflage vom November 2008 auf den neuesten Stand gebracht.

Ferner wird auf das vom Umweltbundesamt herausgegebene Handbuch „Umweltfreundliche Beschaffung“ hingewiesen, das ebenfalls eine große Vielzahl an Informationen über die einschlägigen Merkmale zahlreicher Beschaffungsgegenstände bietet. Weiter hat das UVM in der Broschüre „Mehr Umwelt fürs gleiche Geld“ Praxisbeispiele für die gängigsten Beschaffungsbereiche zusammengestellt, die auf anschauliche Weise den Mehrwert einer umweltfreundlichen Beschaffung unterstreichen, und allen Behörden wie auch interessierten Außenstehenden zugänglich gemacht.

Der Ministerrat hat im Rahmen der Verabschiedung des Umweltplans auch beschlossen, dass das Land den Einsatz von ökologisch vorteilhaft hergestellten Papieren in der Landesverwaltung für unverzichtbar hält und auf einen breiten Einsatz von Recyclingpapier zu achten sei. Damit wurde zugleich der seit 19. Juli 1999 bestehende Ministerratsbeschluss zum Papiereinsatz in der Landesverwaltung bekräftigt. Eine Umfrage zur Verwendung von Recycling-

papier in den Ministerien hat ergeben, dass dessen Anteil in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist: Die Quote lag 2008 zwischen 82 und 100 %.

Darüber hinaus gibt es weitere ressortspezifische Regelungen zur Beachtung von Umweltaspekten bei der Auftragsvergabe. Beispiele:

In der landesweiten IT-Ausschreibung wird auf die Einhaltung von Umweltstandards beispielsweise durch die Forderung des „Energy Star“ Wert gelegt.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg kann das Projekt „Nachhaltigkeit im staatlich geförderten Hochbau“ unter den Begriff Beschaffung eingeordnet werden. Das Projekt ist dem Themenfeld „Zukunftsfähige Energieversorgung und -nutzung“ zugeordnet. Ziel des Projektes ist die Einführung von Nachhaltigkeitsstandards im gesamten staatlich geförderten Hochbau (ca. 17 % des Wohnungsbaus, wahrscheinlich mehr im Neubauvolumen). Dabei geht es darum, einen guten Energiestandard bei Neubauten und Umbauten zu erreichen und umweltverträgliche sowie energiesparende Baustoffe zu verwenden. Das Projekt umfasst u. a. die Definition eines angemessenen Energiestandards für Förderprogramme, die Definition von umweltfreundlichen Baustoffen (ebenfalls als Fördervoraussetzung) und die Bestimmung eines Kontrollmechanismus zur Einhaltung der Kriterien. Bestehende Regelwerke von Bund und Land sowie privatwirtschaftliche Normungsgremien, wie z. B. die Energieeinsparverordnung des Bundes, das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz oder das Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg werden einbezogen. Daneben existieren Fördergrundsätze, Normungsansätze und technische Hilfen zur Bestimmung der Energieeffizienz von Gebäudebauteilen. Auf technischer Seite sind Bauprodukte Gegenstand der nationalen und europäischen Normung. Das Projekt wurde im November 2009 begonnen; der Abschluss der konzeptionellen Projektgruppenarbeit ist für Ende 2010 vorgesehen.

Seit Anfang 2009 werden alle in Stuttgart gelegenen Gebäude, die staatliche Einrichtungen beherbergen und von der Hochbauverwaltung des Landes betreut werden, mit Strom, der aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, versorgt.

Im November 2007 hat die Landesregierung beschlossen, für alle dienstlich veranlassten Flugreisen eine Klimaausgleichsabgabe zu leisten. Die Abgabe gilt für Flüge seit dem Jahr 2007 und für alle Ministerien.

Eine flächendeckende oder produktspezifische Datenerfassung zur Beschaffung durch öffentliche Stellen, die umwelt- und klimaverträgliche Kriterien aufnimmt, findet im Land nicht statt. Mit den oben genannten Instrumenten und den Vorschriften zum Haushalts- und Vergabewesen ist sowohl eine ordnungsgemäße wie auch eine umwelt- und klimaverträgliche Beschaffung gewährleistet.

*7. in welcher Form sich das Land auf Bundesebene für Sozial- und Umweltstandards im Beschaffungswesen einsetzt und welche Position das Land bezüglich des Vorschlags eines zentralen Registers für „saubere Firmen“ einnimmt;*

Zu 7.:

Der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes (CdS-Konferenz) wurde am 7. Mai 2009 der Bericht ihrer eingesetzten Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit mit dem Titel „Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur nachhaltigen Entwicklung“ übergeben. Als einer der Schwerpunkte für eine Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich nachhaltige Entwicklung wird die öffentliche Beschaffung genannt und hierzu eine „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ vorgeschlagen. Sie soll dem sys-

tematischen Erfahrungsaustausch von Bund und Ländern dienen. Ziel soll es sein, anspruchsvolle Kriterien einer nachhaltigen Beschaffung stärker bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen. Hierzu sollen Strukturen für einen strategischen Dialog sowie einen Informations- und Erfahrungsaustausch von Bund und Ländern geschaffen werden. Die Kommunen sollen ebenfalls einbezogen werden. Die Allianz soll schrittweise aufgebaut und fortentwickelt werden.

Dementsprechend besteht unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums seit Herbst 2009 eine Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppe Nachhaltige Beschaffung. Die AG hat in einem ersten Schritt – jeweils in Unterarbeitsgruppen – vier Produktbereiche, die ein entsprechendes Nachfragevolumen des öffentlichen Sektors aufweisen, untersucht (Green IT, Ökostrom, Öffentlicher Personennahverkehr, Holzprodukte aus nachhaltiger Forstwirtschaft) und zwar zunächst unter ökologischen Gesichtspunkten. Danach sind weitere Themenfelder zur Behandlung vorgesehen, vor allem die Bereiche Textilien, technische Krankenhaus-Einrichtung, der Umgang mit sozialen Aspekten sowie die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für nachhaltige Beschaffung.

Baden-Württemberg ist Mitglied der genannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe und wird dieses Thema weiterhin konstruktiv begleiten.

Aus Sicht der Wirtschaft sollten keine weiteren Sozial- und Umweltstandards im Beschaffungswesen eingeführt werden. Das öffentliche Auftragswesen hätte ausschließlich den Zweck, Regeln für den wirtschaftlichen Einkauf der öffentlichen Hand festzulegen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Staat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, die überwiegend durch Steuern erbracht werden, sparsam und wirtschaftlich einsetzt. Jede zusätzliche Anforderung erhöhe nicht nur die Transaktionskosten, sondern auch die Kosten der zu beschaffenden Leistungen. Das Gebot der sparsamen Mittelverwendung würde dadurch verletzt.

Der Vorschlag, ein zentrales Register für „saubere Firmen“ einzurichten, findet nicht die Zustimmung der Wirtschaft. Zum einen bestehe ohnehin die Pflicht, sich rechtstreu zu verhalten, zum anderen gelte grundsätzlich die Vermutung, dass sich Unternehmen gesetzeskonform verhalten, es sei denn, das Gegenteil wurde bewiesen. Es sei nicht einzusehen, warum alle Unternehmen zunächst unter Generalverdacht gestellt werden und sich dann exkulpieren müssen. Gerade die Darlegung, dass man eine „saubere Firma“ sei, schaffe unnötige Bürokratie. Weiterhin stelle sich die Frage, ob dieses Register nicht möglicherweise für Firmen, die nicht an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen beziehungsweise bisher noch nicht teilgenommen haben und sich daher nicht in das Register haben eintragen lassen, Probleme berge. So könnten potenzielle Vertragspartner (die nicht öffentlicher Auftraggeber sind) im Register nach dem betreffenden Unternehmen suchen und eventuell nachteilige Schlüsse ziehen, weil das Unternehmen dort nicht aufgenommen sei.

Die Landesregierung plant kein derartiges Register.

## II.

*einen Aktionsplan zur sozial-ökologischen öffentlichen Beschaffung aufzulegen, der die oben genannten Punkte aufgreift.*

Das wesentliche Ziel der Beschaffung in der Landesverwaltung ist die Deckung des zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Bedarfs an Gütern und Leistungen unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze ökologischer Nachhaltigkeit bilden grundsätzlich keinen Gegensatz. Umweltbezogene Kriterien führen vor allem unter Berücksichtigung des Lebenszykluskostenprinzips in

aller Regel zum wirtschaftlichsten Ergebnis. Aus Sicht der Landesregierung muss bei allen weiteren Überlegungen der Wirtschaftlichkeitsmaßstab vorrangig bleiben, etwaige Nachfrageimpulse können nur als nachrangige Ziele für konkrete Beschaffungsentscheidungen in Betracht kommen. Weitere Gesichtspunkte – genannt wurden in der Vergangenheit insbesondere eine Kopplung der Auftragsvergabe an Aspekte der Frauenförderung oder der Lehrlingsausbildung – wurden von der Landesregierung bisher stets abgelehnt. Eine Einbeziehung solcher Kriterien würde vor allem zu Erschwernissen und unerwünschten Bürokratieeffekten bei Handhabung und Kontrolle der Vergabeverfahren, zu weniger transparenten Vergabeentscheidungen, zu einer Verringerung der Wirtschaftlichkeit der Auftragsvergabe und zu Erschwernissen für die anbietende Wirtschaft führen. Diese ablehnende Haltung steht auch im Einklang mit den Wirtschaftsorganisationen im Land und im Bund. Derartige Aspekte sollten nicht mit der öffentlichen Auftragsvergabe verknüpft, sondern auf den jeweils einschlägigen Politikfeldern verfolgt werden.

Weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufstellung eines Aktionsplanes zur sozial-ökologischen öffentlichen Beschaffung, sind daher aus Sicht der Landesregierung nicht erforderlich.

Das primäre Ziel der öffentlichen Beschaffung darf nicht aus den Augen verloren werden. Dieses besteht darin, dass die öffentliche Hand im Hinblick auf ihre Verantwortung für die Staatshaushalte und die von ihr treuhänderisch verwalteten Steuergelder unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis findet. Zusätzlich soll über die Grundsätze der Vergabe öffentlicher Aufträge für faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den teilnehmenden Unternehmen gesorgt werden. Es muss vermieden werden, dass dieser Grundsatz zu einem System umgewandelt wird, bei dem sekundäre Aspekte wie Umweltschutzgesichtspunkte oder Öko- und Sozialstandards die entscheidende Rolle spielen und Faktoren wie Qualität und Kosten in den Hintergrund gedrängt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass jeder zusätzliche sekundäre Aspekt die Vergabeverfahren der öffentlichen Hand für Unternehmen und Verwaltung bürokratischer und teurer macht.

Pfister

Wirtschaftsminister